



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 17
Telefax +41 71 788 94 19
judith.nef@fd.ai.ch
www.ai.ch/steuern

Merkblatt und Wegleitung

über die Besteuerung an der Quelle von ausländischen Arbeitnehmern
ohne Niederlassungsbewilligung

Stand 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Subjektive Steuerpflicht	3
1.1. Ausländische Arbeitnehmer MIT steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3
1.2. Ausländische Arbeitnehmer OHNE steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3
2. Objektive Steuerpflicht	4
2.1. Erwerbseinkommen	4
2.2. Ersatzeinkünfte	4
3. Steuerberechnung	5
3.1. Tarife	5
3.2. Anwendung der Tarife	5
3.3. Berechnung des Quellensteuerabzuges	7
4. Pflichten	8
4.1. Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)	8
4.2. Pflichten des Arbeitnehmers	9
5. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung	10
5.1. Innerkantonales Verhältnis	10
5.2. Interkantonales Verhältnis	10
6. Entschädigung/Haftung	10
7. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren	11
7.1. Ordentliche Veranlagung (Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung)	11
7.2. Ergänzende ordentliche Veranlagung	11
7.3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung	11
8. Rechtsmittel	11
9. Auskünfte und Formularbezug	11

1. Subjektive Steuerpflicht

1.1. Ausländische Arbeitnehmer MIT steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder an dessen Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen.

Studenten/Praktikanten

Ausländische Studenten und Praktikanten, die erwerbstätig sind, unterliegen – abweichende Doppelbesteuerungsabkommen vorbehalten – der Quellensteuer.

Ausnahmen

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

1.2. Ausländische Arbeitnehmer OHNE steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter), unter Vorbehalt abweichender Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte.

Grenzgänger AT

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen aus unselbständiger Tätigkeit werden bei Personen mit Wohnsitz in Österreich und Arbeitsort im Kanton Appenzell Innerrhoden **zum vollen Tarif** (A, B, C, D oder H) an der Quelle besteuert.

Grenzgänger DE

Nach Art. 15a Abs. 1 des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-D) werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des Grenzgängers im Wohnsitzstaat besteuert. Zum Ausgleich kann der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer ist auf 4,5% der Bruttoeinkünfte beschränkt, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung (Gre-1 bzw. Gre-2) des zuständigen deutschen Finanzamtes nachgewiesen wird. Fehlt die Grenzgängereigenschaft, kann die Schweiz das gesamte in der Schweiz bzw. im Kanton Appenzell Innerrhoden erzielte Erwerbseinkommen besteuern.

Der hier beschriebene steuerrechtliche Grenzgängerbegriff gemäss Art. 15a Abs. 2 DBA-D ist zu unterscheiden vom Grenzgängerbegriff gemäss Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU:

- **Grenzgänger mit täglicher Heimkehr** (sog. echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach DBA-D): Besteuerung zum beschränkten Tarif (Tarife L - P) von maximal 4,5% der Bruttoeinkünfte. Voraussetzung: die Ansässigkeit in Deutschland wird durch eine amtliche Bescheinigung des **zuständigen deutschen Finanzamtes** nachgewiesen (Form. Gre-1; Folgejahr Gre-2). Legt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Ansässigkeitsbescheinigung vor, ist die Grenzgängereigenschaft zu verneinen und die Quellensteuer nach den allgemeinen Regeln bzw. den ordentlichen Quellensteuer-Tarifen zu erheben. Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
- **Grenzgänger mit wöchentlicher Heimkehr** (keine Grenzgänger im Sinne des DBA-D): Besteuerung zum vollen Tarif in jedem Fall.

2. Objektive Steuerpflicht

2.1. Erwerbseinkommen

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung, Arbeitsprämien, Bonuszahlungen), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Provisionen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder (7%), Pauschalspesen und Abgangsentschädigungen.

Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung), die dieser an Stelle des Arbeitnehmers erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes. Nicht steuerpflichtig sind allerdings Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeldversicherungen und kollektive UVG-Zusatzversicherungen.

Pauschalspesen unterliegen der Steuerpflicht. Leistungen des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. **Die Aufwendungen sind zu belegen.**

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

2.2. Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden und durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc.);
- Taggelder, Renten und Kapitalleistungen aus Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

Keine Ersatzeinkünfte und damit nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu erfassen, sind insbesondere:

- Renten der AHV;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

3. Steuerberechnung

3.1. Tarife

Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben:

A-Tarif	Alleinstehende , ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
B-Tarif	Verheiratete , in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (Alleinverdiener)
C-Tarif	Verheiratete , in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide erwerbstätig (Doppelverdiener) sind;
D-Tarif	Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder Personen mit Ersatzeinkünften;
E-Tarif	Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Personen im vereinfachten Abrechnungsverfahren);
H-Tarif	Alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben oder deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Für die Zuordnung ist grundsätzlich auf die persönlichen Verhältnisse des Quellensteuerpflichtigen, seine Unterhalts- und Unterstützungsleistungen (zulageberechtigte Kinder) sowie die Berufstätigkeit des Ehegatten abzustellen.

In den Quellensteuertarifen sind enthalten: Die Staats-, Bezirks-, Kirchen- und Schulsteuern sowie die direkte Bundessteuer.

3.2. Anwendung der Tarife

Allgemeines/Tarifeinstufung

Tarifeinstufungen und Tarifänderungen werden ausschliesslich durch die Kantonale Steuerverwaltung vorgenommen und dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt. Die Tarifeinstufung darf nicht ohne Zustimmung der Kantonalen Steuerverwaltung geändert werden.

Die Tarifeinstufung richtet sich nach der nachfolgenden Übersicht. Eine Veränderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinderabzüge ist ab Folgemonat zu berücksichtigen. Im Übrigen ist bei der Tarifierstellung auf die Unterscheidung mit oder ohne Kirchensteuer-Anteil (ergänzende Tarif-Bezeichnung Y oder N) zu achten. Der Tarif mit Kirchensteuer ist für evangelische und römisch-katholische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzuwenden. Personen, die keiner staatlichen Landeskirche angehören, haben eine Bescheinigung über die Konfessionszugehörigkeit oder eine Bestätigung über den Austritt aus der zuständigen Kirchgemeinde beizulegen.

Steuerpflichtige	Steuertarif				
	A0Y / A0N	B..Y / B..N	C..Y / C..N	H..Y / H..N	D
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige	A0*				**
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.				H* + Stufen für Kinder	**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (Alleinverdiener)		B* + Stufen für Kinder			**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdiener: Ehemann + Ehefrau			C* + Stufen für Kinder		**

* sofern es sich um hauptberufliche Erwerbstätigkeit handelt sowie (teilweise) für Ersatzeinkünfte.

** sofern es sich um einen Nebenerwerb handelt sowie für gewisse Ersatzeinkünfte.

In den Tarifen berücksichtigte Abzüge

In den Tarifen sind folgende Abzüge berücksichtigt worden: die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBUV-Prämien, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten zur Erzielung der Arbeitseinkünfte, ein Pauschalabzug für besondere Aufwendungen, die Versicherungsprämien, der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Haushaltmehrkosten), die steuerfreien Beträge für Kinder, ebenso sinngemäss die Abzüge für die integrierte direkte Bundessteuer.

Kinderabzüge

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte Kinder, sofern er mit diesen zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als Kinderzulagen ausgerichtet werden, sofern die Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers wohnhaft sind.

Ausnahmen der Tarifier Anwendung

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zweifelsfrei aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden:

- für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0Y;
- für verheiratete Arbeitnehmer/innen den Tarif C0Y;

Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Änderungen des Zivilstandes oder der Zahl der zulageberechtigten Kinder werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Ehegatten erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats.

Begehren um Verfügung eines anderen Tarifs oder einer anderen Tarifstufe, insbesondere bei Arbeitsaufgabe oder vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als drei Monaten Dauer sind vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber bei der Kantonalen Steuerverwaltung bis Ende März des Folgejahres einzureichen.

Doppelverdiener (Tarif C)

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Bei der Anwendung des C-Tarifes werden die Tarifstufen mit zulage- bzw. abzugsberechtigten Kindern sowohl beim Ehemann als auch bei der Ehefrau berücksichtigt.

Bei gleichgeschlechtlichen Partnern wird, sofern es sich um eine registrierte Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz handelt, beiden berufstätigen Personen der C-Tarif zugewiesen.

Die Anwendung des Tarifs für Doppelverdiener entfällt auf Begehren eines Steuerpflichtigen bei einem vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten von mehr als drei Monaten Dauer.

Nebenerwerb (Tarif D)

Der Nebenerwerbstarif von **10%** (inkl. Bundessteuer) gelangt dann zur Anwendung, wenn mindestens ein Haupterwerb vorliegt. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen gilt die Erwerbstätigkeit, bei welcher der höchste Bruttolohn erzielt wird, als Haupterwerb; jedes weitere Einkommen gilt als Nebenerwerb und wird mit dem D-Tarif abgerechnet.

Der Nebenerwerbstarif gelangt bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet, oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

3.3. Berechnung des Quellensteuerabzuges

Erwerbseinkommen

Grundsatz

Für die Ermittlung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der effektive Bruttolohn je Zahltagsperiode massgebend. Zulagen und Nebenbezüge sind in der Lohnperiode zu berücksichtigen, in welcher die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung erfolgt. Die Steuer ist auf dem so errechneten Gesamtbetrag zu erheben.

Bruttolohn/Zulagen

Als Bruttolohn gelten grundsätzlich sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis zuzüglich Naturalleistungen sowie die durch den Arbeitgeber ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen, insbesondere Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen sowie sämtliche Lohnzulagen (Teuerungs-, Familienzulagen, Trinkgelder (7%), Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn, Provisionen, Pauschalspesen, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, Renten usw.).

Übernimmt der Arbeitgeber ausnahmsweise anstelle des Arbeitnehmers Leistungen, die dieser zu erbringen hat, wie AHV/IV/EO/ALV- und BVG-Beiträge, Versicherungsprämien, Entschädigungen und Steuern, so sind diese Leistungen für die Ermittlung des Steuerabzuges zum Bruttolohn hinzuzurechnen.

Pauschalspesen unterliegen der Steuerpflicht. Leistungen des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. **Die Aufwendungen sind zu belegen.**

Unvollständige Zahltagsperioden

Für die Ermittlung des Steuerabzugs bei hauptberuflicher Tätigkeit werden der effektive Bruttolohn für die volle Zahltagsperiode von einem Monat (30 Tage), zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen berücksichtigt. Unvollständige Zahltagsperioden werden zur Satzbestimmung auf eine Monatsbasis umgerechnet (Berechnungsbeispiel siehe Monatstariftabelle – Seite 5).

Zahltagsperioden mit Einmalzahlungen

Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen. Wenn bei einer Zahltagsperiode solche Einmalzahlungen erbracht werden, so unterliegt der ausbezahlte Gesamtbetrag der Quellensteuer gemäss entsprechender Tarifstufe.

Dauert die entsprechende Zahltagsperiode weniger als einen Monat, so ist vorerst der ordentliche Lohn analog der vorbeschriebenen Berechnungsgrundlage einer angebrochenen Zahltagsperiode auf einen vollen Monat umzurechnen und die Einmalzahlung mit diesem errechneten Monatslohn zusammenzuzählen. Aus dem Monats-Prozent-Tarif ist der sich für die so ermittelte Gesamtsumme ergebende Prozentsatz im entsprechenden Tarif abzulesen und dieser für die Berechnung der Steuer auf der tatsächlichen Bruttolohnsumme (einschliesslich Einmalzahlung) anzuwenden (Berechnungsbeispiel siehe Monatstariftabelle – Seite 5).

Nachträgliche Leistungen aus Arbeitsverhältnis

Zahlungen, die zwar mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, aber erst nach Ausscheiden aus dem Betrieb ausgerichtet werden, sind mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats zusammenzurechnen und es ist auf diesem Total der Quellensteuerabzug zu berechnen.

Zahlungen, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden (z.B. vom Verwaltungsrat nachträglich beschlossene Bonuszahlungen) haben ihren Ursprung ebenso im Arbeitsverhältnis (der Schweiz kommt damit insbesondere im internationalen Kontext das Besteuerungsrecht zu), sind aber separat abzurechnen. Massgeblich für die Bestimmung der Fälligkeit einer konkreten Leistung ist in erster Linie das Obligationenrecht bzw. die im jeweiligen Fall getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

Mitarbeiterbeteiligungen: Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20bis Abs. 3 StG) im Ausland wohnhaft sind, werden für den

geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 20bis Abs. 4 StG steuerpflichtig. Die Steuer beträgt 29.5 Prozent des geldwerten Vorteils.

Ersatzeinkünfte

Auf Ersatzeinkünften (Taggelder etc.), welche der Arbeitgeber ausbezahlt, ergibt sich der Quellensteuerabzug, indem man die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammenzählt und den massgebenden Tarif in Anwendung bringt. Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist zur Berechnung des Quellensteuerabzuges dieser Betrag auf die Anzahl Monate anteilmässig aufzuteilen.

Auf Ersatzeinkünften (u.a. Arbeitslosentaggelder), welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, erfolgt der Quellensteuerabzug gemäss dem für die Besteuerung des Arbeitseinkommens massgebenden Quellensteuertarif.

Eine Ausnahme bilden Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet, oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können. Diese Leistungen werden durch den Versicherer nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) besteuert.

Nachträgliche Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

Werden Schuldzinsen oder Einkaufsbeiträge an die 2. Säule, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie freiwillige Zuwendungen geltend gemacht oder besteht Anspruch auf einen Kinderbetreuungszug, kann der Steuerpflichtige unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (z.B. Zinsbescheinigung der Bank, Belege über selbstfinanzierte Krankheitskosten etc.) bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres (Verwirkungsfrist) eine Verfügung der Kantonalen Steuerverwaltung über die Rückerstattung des entsprechenden Steueranteils verlangen.

Werden Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder an Kinder geltend gemacht, so kann der Steuerpflichtige unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Trennungs-/Scheidungsurteil inkl. Zahlungsnachweise (Bankbelastungen) etc.) bis **Ende März** des Folgejahres von der Kantonalen Steuerverwaltung ebenfalls eine Verfügung über die Rückerstattung des entsprechenden Steueranteils verlangen.

Der jeweilige Antrag um Anpassung der Quellensteuern infolge nachträglicher Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge hat von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton frühestens bei Beendigung der Steuerpflicht bzw. per Ende des Kalenderjahres an die Kantonale Steuerverwaltung, Abt. Quellensteuer, zu erfolgen. Die Rückerstattung des entsprechenden Steueranteils erfolgt mit separatem Verfahren.

4. Pflichten

4.1. Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)

Allgemeines

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Appenzell Innerrhoden. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-) Kantons.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. auch Ziff. 3.1). Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Abrechnungsformular, haben Form und Inhalt dem offiziellen Abrechnungsformular zu entsprechen.

Abrechnungs-Periodizität

Die Abrechnung kann monatlich oder quartalsweise erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Bei Nutzung des elektronischen Lohnmeldeverfahrens Quellensteuern (ELM Quellensteuer) sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen.

Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- die Beschäftigung von Personen, die nach Art. 80 und 85 StG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Bezugsbehörde innert 8 Tagen ab Stellenantritt mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Ablauf der festgelegten und massgebenden Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Geburtsdatum, Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen, Wohnsitzgemeinde, Mutations-Daten, Zahltagsperiode, Brutto-Lohnsumme, Kinderzulagen, total steuerbare Einkünfte, Steuersatz, angewandter Tarif, Anzahl Kinder und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen (Abrechnungsfrist);
- den Steuerabzug grundsätzlich auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt (vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung mit dem Wohnortskanton des Steuerpflichtigen);
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen (Zahlungsfrist);
- für verspätet eingereichte Abrechnungen und verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

Die Arbeitgeber melden überdies der Kantonalen Steuerverwaltung:

- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen laufend die Ein- und Austritte der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer;
- umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung, Pächter-/Inhaberwechsel sowie die Betriebsaufgabe.

4.2. Pflichten des Arbeitnehmers

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- bei fehlenden Angaben den durch die Kantonale Steuerverwaltung zugestellten Fragebogen ausgefüllt zu retournieren;
- dem Arbeitgeber und der Kantonalen Steuerverwaltung alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während dem Anstellungsverhältnis;
- jeden Wohnortwechsel der Einwohnerkontrolle und dem Arbeitgeber zu melden;
- der Kantonalen Steuerverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihm steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto- oder Lottogewinne usw.) oder wenn er über steuerbares Vermögen verfügt (vgl. dazu Ziff. 7.2).

Der Grenzgänger Deutschland mit täglicher Heimkehr ist im Weiteren verpflichtet:

- **dem Arbeitgeber vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen.** Diese ist **beim deutschen Wohnsitzfinanzamt mit Formular Gre-1 zu beantragen** und belegt, dass der Grenzgänger seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr und wird vom Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Auch die Verlängerungsbescheinigung hat der Grenzgänger dem Arbeitgeber vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung vorzulegen.

5. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung

5.1. Innerkantonales Verhältnis

Steuerrückerstattung

Hat der Arbeitgeber einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an die Kantonale Steuerverwaltung überwiesen, wird ihm von dieser die Differenz gutgeschrieben. Der Arbeitgeber hat die zu viel abgezogenen Quellensteuern dem Quellensteuerpflichtigen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

Steuernachforderung

Hat der Arbeitgeber den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Arbeitgebers auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

5.2. Interkantonales Verhältnis

Allgemeines

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich alle Steuerabzüge an den Kanton nach dessen Tarifen und Weisungen vorzunehmen, auch wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.

Die Kantonale Steuerverwaltung überweist die bei ihr eingegangenen Steuerbeträge an die zuständige Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons, wenn die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig ist, sondern Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

Im elektronischen Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer) ist die Abrechnung direkt mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers vorzunehmen.

Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Arbeitgeber unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

Steuerrückerstattung und –nachforderung

Im interkantonalen Verhältnis werden dem Steuerpflichtigen zu viel bezogene Quellensteuern zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert.

6. Entschädigung/Haftung

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkungspflicht eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen.

7. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

7.1. Ordentliche Veranlagung (Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung)

Erhält ein Steuerpflichtiger die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder geht er die Ehe mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, ein, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen und **vom Beginn des folgenden Monats an** nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes veranlagt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist. Veranlagung und Bezug erfolgen dann im ordentlichen Veranlagungsverfahren. Gleiches gilt, wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält.

Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab **Beginn des folgenden Monats** dem Steuerabzug an der Quelle.

7.2. Ergänzende ordentliche Veranlagung

Verfügt der Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen dasselbe bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

7.3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.–, kann eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (für das gesamte Einkommen und Vermögen) durchgeführt werden. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren berechneten Steuern zinslos angerechnet; zu viel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

8. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

9. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kantonale Steuerverwaltung, Abt. Quellensteuer, Marktgasse 2, 9050 Appenzell zur Verfügung (Telefon 071 788 94 17).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Monatstariftabelle mit den Tarifen A, B, C und H sowie Abrechnungsformulare etc.) sind ebenfalls online abrufbar: